



Satzungsneufassung des Vereins „Netzwerk Gewaltfreie Kommunikation München e.V.“ VR 17056

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Netzwerk Gewaltfreie Kommunikation München e.V.“ und hat seinen Sitz in München. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens auf Basis der Gewaltfreien Kommunikation nach Dr. Marshall B. Rosenberg und von Achtsamkeit und Empathie.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Durchführung von Informationsveranstaltungen und Informationsständen
- Durchführung von Seminaren, Workshops, Übungsgruppen etc. unter anderem in in- und ausländischen Schulen, Kindergärten und Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sowie im Strafvollzug
- Beratung von Trägern und Institutionen
- Schaffung eines Supervisionsangebotes
- Einstellen von Informationen zu Veranstaltungen auf der Webseite des Vereins
- Internationaler Austausch insbesondere durch die Förderung von Seminaren, Workshops, Übungsgruppen im In- und Ausland

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Dem Vorstand / Vorstandsmitgliedern kann durch einen gesondert abzuschließenden Dienstvertrag eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Dienstvertrages liegt bei der Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird / die Vorstandsmitglieder werden für den Abschluss des Dienstvertrages vom Verbot des Selbstkontrahierens befreit. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein D-ACH deutsch sprechende Gruppen für Gewaltfreie Kommunikation e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte DACH nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsmögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Vereinszwecks laut § 2 der Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft

(Abs. 1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden. Juristische Personen können ebenfalls Mitglieder des Vereins werden. Juristische Personen benennen eine/n Bevollmächtigte/n als Ansprechpartner/in für den Verein, der/die für die Rechte und Pflichten des Mitglieds verantwortlich zeichnet. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Die Ablehnung der Mitgliedschaft darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über eine Ablehnung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(Abs. 2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen). Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden, ist jederzeit möglich und hat sofortige Wirkung.

(Abs. 3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

1. wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat
2. wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist
3. oder wenn es schriftlich weder per E-Mail zu erreichen ist (Verein erhält vom System eine E-Mail, dass die an das Vereinsmitglied gesendet E-Mail nicht zugestellt werden kann) noch per Post erreichbar ist (Brief kommt als unzustellbar an den Verein zurück).

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem / der Auszuschließenden wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, wenn der Ausschluss aus den in diesem Absatz unter 1. oder 2. aufgeführten Gründen erfolgt. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzukündigen.

(Abs. 4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins bekanntgegeben.

§ 6 Organe

Der Verein hat einen Vorstand und eine Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand, Vertretung

(Abs. 1) Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Personen, die aus ihrer Mitte eine/n erste/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n wählen, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(Abs. 2) Der/die erste oder der / die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach § 26 BGB. Beide sollen im Vereinsregister eingetragen werden.

(Abs. 3) Der Vorstand ist zur Führung der Vereinsgeschäfte alleine berechtigt und verpflichtet. Vorstandsvorsitzende*r und Vertreter*in sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

(Abs. 4) Der / die Kassenwart*in muss nicht Mitglied des Vorstandes sein. Vorstand und Kassenwart*in werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

(Abs. 1) Mindestens einmal jährlich ist durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung durch Einladungen einzuberufen. Die Einladungen werden mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung per E-Mail versendet und per Brief an die, die keine Mail-Adresse angegeben haben bzw. dies wünschen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene EMail- oder Postadresse gerichtet ist. Zusätzlich werden Datum und Einladung (als pdf-Datei) auf der Webseite www.gewaltfrei-muenchen.de veröffentlicht. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Entscheidungen werden dort durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand. Sie entscheidet über Satzungs- und Zweckänderungen und beschließt gegebenenfalls die Auflösung des Vereins und die Bestellung von LiquidatorInnen. Sie entscheidet über eine pauschale Vergütung und den Abschluss von Dienstverträgen für die Vorstandsmitglieder. Die Versammlungsbeschlüsse werden schriftlich festgehalten und vom / von der ersten Vorsitzenden unterschrieben.

(Abs. 2) Alle übrigen Entscheidungen sind Vorstandssache.

§ 9 Aufwandsersatz

(Abs. 1) Mitglieder haben, soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden und eine konkrete Vereinbarung zum Ersatz getroffen wurde, Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(Abs. 2) Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(Abs. 3) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(Abs. 4) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern binnen 14 Tagen per E-Mail oder postalisch mitzuteilen. Ausnahme ist die Änderung des Satzungszweckes, die auch in diesem Fall der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 11 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Vorname, Nachname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und genutzt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erfolgt gemäß den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. § 12 Inkrafttreten Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06. Mai 2017 geändert und neu gefasst worden. Die Neufassung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.